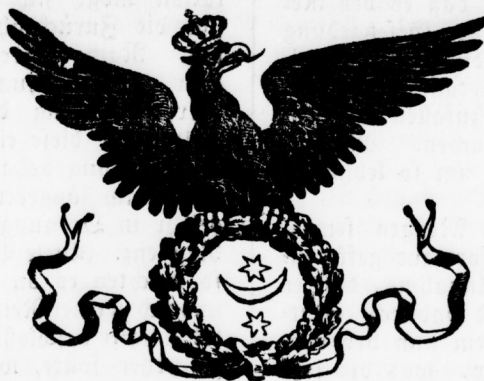


Vierteljähriger Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Ehlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von S. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 39.

Halle, Mittwoch den 16. Februar
Hierzu eine Beilage.

1848.

Deutschland.

Berlin, d. 13. Februar. Des Königs Majestät ha-
ben zu Mitgliedern des evangelischen Ober-Kon-
sistoriums zu ernennen geruht:

I. Aus der Abtheilung für die evangelisch-kirchlichen An-
gelegenheiten im Ministerium der geistlichen, Unter-
richts- und Medicinal-Angelegenheiten:

den ersten Bischof und Hofprediger Dr. Eylert,
den Wirklichen Ober-Konistorial-Kath, Hof- und
Domprediger Dr. Ehrenberg,

den Bischof Dr. Neander,
den Bischof Dr. Rog,

den Wirklichen Ober-Konistorial-Kath, Hof- und
Domprediger, Professor Dr. Strauß,

den Feldprobst und Hofprediger Bollert,

den Geheimen Regierungskath Dr. Eilers,

den Geheimen Regierungskath Stubenrauch,
den Geheimen Regierungskath Dr. v. Mühler.

II. Aus den bei genannter Abtheilung außerdem Beschäf-
tigten:

den Wirklichen Ober-Konistorial-Kath Ribbeck,
den Ober-Konistorial-Kath, Hof- und Dompredi-
ger Dr. Sneathlage.

III. Von der Universität zu Berlin:

den Ober-Konistorial-Kath, Professor Dr. Ewesten,

den Ober-Konistorial-Kath, Professor Dr. Nitzsch,

den Geheimen Justizrath, Professor Dr. Stahl,

den ordentlichen Professor der Rechte, Dr. Richter.

Wir hören, daß das dänische Edict vom 28. Januar.
worin die Grundzüge der neuen Verfassung hingestellt werden,
hier in den obersten Regionen in keinerlei Weise einen günsti-
gen Eindruck gemacht habe, indem die Absicht dabei zu offen-
bar am Tage liege, die Nationalität der Herzogthümer durch
eine gemeinschaftliche Constitution zu verwischen, und man
fürchtet namentlich eine feindselige Einwirkung nach dieser Seite,
seitdem man erfahren hat, daß der Herzog Decazes von Pa-
ris aus nach Kopenhagen gesandt worden ist. Man kennt
hier zu gut die Innigkeit der Beziehungen des genannten

Staatsmannes, der bekanntlich auf die Fürsprache Ludwigs
XVIII. vom Könige von Dänemark zum Herzog von Glücks-
berg gemacht wurde, zu dem jetzigen dänischen Monarchen,
als daß man dessen Einfluß nicht einiger Maßen mit Besorg-
niß zu betrachten Ursache hätte, zumal die Hinweisung darauf,
wie die Elsasser lediglich in Folge der freieren französischen
Verfassung nach und nach gute Franzosen geworden wären,
Seitens eines französischen Staatsmannes so nahe liegt und
so viel Verlockendes hat. Es ist daher, da nunmehr durch
den dänischen Kammerherrn von Levekov die offizielle Nach-
richt von dem Ableben des verstorbenen Königs hierher über-
bracht worden ist, beschlossen worden, den General von Ger-
lach sofort nach Kopenhagen als außerordentlichen Gesandten
zu senden und ihm die bestimmtesten Weisungen mitzugeben,
auf die Erhaltung der Nationalität und Integrität der deutschen
Herzogthümer hinzuwirken. Gleichzeitig mit dem genannten
General ist auch der dänische Gesandte am österreichischen Hofe
hier durch nach Kopenhagen gereist, wie man glaubt, auf aus-
drücklichen Befehl des jetzigen Königs, der auf den Rath
desselben ein großes Gewicht legen soll. (Kö'n. 3.)

Δ Berlin, d. 13. Febr. Die einzelnen Mitglieder der
(wie bereits in der gestrigen Nr. d. Cour. berichtet, zusam-
menberufenen) Deputation für das Staatsschuldenwesen
sind folgende: Der Abg. Bürgermeister Sperling (Ost-
preußen), der Abg. Bürgermeister Grabow (Branden-
burg), der Abg. Landrath Graf von Schwerin (Pom-
mern), der Abg. Graf v. Löber (Schlesien), der Abg.
Generallandschaftsdirector v. Bradowski (Posen), der
Abg. Kammerherr Graf v. Zech-Burkersrode (Sach-
sen), der Abg. Stadtrath v. Olfers (Westphalen), der
Abg. Geh. Commerzienrath Diergardt (Rheinland). Die
Abgg. Grabow und Graf v. Löber fungiren als Stell-
vertreter, ersterer für den noch immer nicht hergestellten
Grafen v. Arnim, letzterer für den gleichfalls behinderten
Fürsten Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen. — Wie
man ganz bestimmt zu wissen glaubt, wird die Regierung
der ständischen Deputation lediglich die auf die Controllir-
ung des Staatsschuldenwesens bezüglichen Geschäfte über-
weisen, dagegen nichts vorbringen, was auf ein Ansehen

Bezug hätte. Es soll sogar die Eidesformel alles hierher zu Deutende ausschließen, dergestalt, daß man ein sichtbares Bestreben der Regierung zu erkennen glaubt, jede neue Differenz abzuschneiden. Man bringt dies in erneute Verbindung mit den früheren Gerüchten, daß es der Regierung lediglich auf die äußere Erfüllung der Gesetzgebung vom 3. Febr. ankomme, um dann sofort durch die Verleihung der Periodicität des Vereinigten Landtages, dem damit auch die jetzt getheilten Rechte allein zufallen würden, allen weiteren Differenzen ein Ende zu machen. Man ist natürlich jetzt auf die weitere Entwicklung um so lebhafter gespannt.

Der Dr. Freyberg soll sich gestern Morgen seinem ordentlichen Richter gestellt haben und sofort zur gefänglichen Haft gebracht sein. Unsere frühere Annahme, daß er Berlin niemals verlassen gehabt habe, wird dadurch eigentlich zur Gewißheit. Vielleicht wird in dem nun bevorstehenden Prozeßverfahren noch manches klar, was bis jetzt dunkel war.

Magdeburg, d. 11. Febr. Auf die Erlaubniß des Mitgebrauchs der Heiligen-Geistkirche harrt die hiesige christliche Gemeinde bis heute vergebens. In dem ihr allein offenstehenden deutsch-katholischen Gotteshause hat kaum ein Sechstheil der Gemeinde Platz. Die Seelenzahl der Gemeinde beläuft sich zuverlässigen Erkundigungen zufolge auf 9—10,000. In voriger Woche hat die Gemeinde die Zahl ihrer Aeltesten bis auf 24 erhöht: zu denselben gehört fast der dritte Theil unserer aus 30 Mitgliedern bestehenden Stadtverordnetenversammlung, namentlich der Vorsteher und dessen Stellvertreter.

Königsberg. Bei der diesjährigen Krönungsfeyer hielt der Geh. Rath Prof. Dr. Lobeck eine meisterhafte Rede über Fortschritt und Rückschritt in dem Auditorium maximum der Universität. Für die eingereichten Preisabhandlungen der Studierenden wurden in der theologischen Fakultät dem Stud. Krosch aus Niedenau und dem Stud. Gebser aus Jena Preise ertheilt.

München, d. 11. Februar. Die Verwickelungen, in welche die neuesten Ereignisse in unserer Stadt, diese, vielleicht das ganze Königreich verstricken zu wollen schienen, sind gelöst. Die Gräfin von Landsfeld (Lola Montez) reist in einer Stunde ab, und verläßt das Land. Die Schließung der Universität ist aufgehoben. Gestern Abend noch war man in dieser letzten Beziehung nicht ohne weitere Befürchtung. Die Reichsräthe, welche seit heute früh bei dem Fürsten von Leiningen versammelt waren, haben sich sogleich in die königliche Residenz begeben und Sr. Majestät für diese Entscheidung gedankt. Wir sind vor einer großen Calamität bewahrt.

München, d. 11. Febr. Wir haben heute wichtige Mittheilung zu machen: die Gräfin Landsfeld hat diesen Vormittag die Stadt verlassen müssen, die Schließung der Universität ist zurückgenommen und der Gendarmeriehauptmann, welcher gestern die Abtheilung Gensdarmerte kommandirte, die die Studenten an der alten Universität zerstreute, wobei einer verwundet wurde, ist von seinem Posten entsetzt und Gensdarmeriehauptmann Neumeier aus Augsburg, der eben in Urlaub hier war, heute Morgen an dessen Stelle getreten. Die Wünsche der Bevölkerung sind erfüllt und es herrscht große freudige Aufregung in der Stadt. Wie das Alles so gekommen, theilen wir im Folgenden mit. In unserm gestrigen Schreiben wurde erwähnt, daß um 1 Uhr Nachmittags eine Bürgerversammlung stattfinden würde. Es hatten sich hierzu an 1000 Bürger auf dem Rathhausaal eingefunden; die Zahl der-

selben mehrte sich aber jeden Augenblick. Die beiden Magistratskollegien waren in ihrem SitzungsSaale versammelt und man sendete aus der Bürgerversammlung eine Deputation zu denselben mit dem Wunsch, eine Magistratsdeputation möge sich zu Sr. Majestät dem Könige begeben, um die Zurücknahme der UniversitätsSchließung zu erwirken. Nach kurzer Berathung beschlossen die beiden Kollegien, dies zu thun, wollten aber nicht, daß die ganze Bürgerversammlung die Deputation nach der Residenz begleite, wie diese einstimmig beschlossen hatte. Die Bürgerversammlung beharrte aber darauf, und so stellte man sich denn nach längerer, zum Theil stürmischer Debatte um halb 4 Uhr in Ordnung auf und zog, je vier und vier, nach der Residenz. Viele Bürger, nur Bürger, schlossen sich an, und so mochten es an 2000 sein, die vor der Residenz anlangten und sich in einer Reihe, dem Königsbaue gegenüber, aufstellten. Man hatte beschlossen, daß Alles in größter Ordnung und Ruhe geschehen sollte, was auch fortwährend der Fall war. Der Mar-Josephsplatz bot einen imposanten Anblick; die lange zahlreiche Reihe der Bürger in ruhigster Haltung, ihnen gegenüber eine Infanterie- und eine Kürassierabtheilung und im Rücken der Bürger, jedoch von diesen gesondert, eine große Masse Volks, das sich auf Veranlassung der Bürger ganz ruhig verhielt. Nachdem die Deputation nach längerer Zeit entlassen war, zog man ruhig wieder nach dem Rathhause, woselbst die Deputation Bericht erstattete. Da der König eben bei der Tafel war, konnte die Deputation nicht gleich vorkommen, sie begab sich einstweilen zu dem Prinzen und der Prinzessin Luitpold, von welchen sie freundlichst empfangen wurde. Diese führten denn auch die Deputation bei dem König ein, und man erzählt, daß namentlich die Prinzessin Luitpold die wärmste Verwendung für die Wünsche der Bürgerschaft habe eintreten lassen. Der Monarch empfing die Deputation gnädig, war aber sehr unzufrieden, daß die große Masse Bürger die Deputation begleitet habe, da es scheine, man wolle etwas erzwingen. Die Deputation suchte dies zu verneinen und erhielt dann die königl. Erklärung, daß die Antwort auf ihr Gesuch dem Magistrat auf dienstlichem Wege zukommen solle. Die Bürgerversammlung blieb, nachdem sie diesen Bericht der Deputation erfahren, theilweise noch länger beisammen. Es erschien später der Ministerverweser des Innern und versicherte, Alles aufzubieten zu wollen, damit den Wünschen der Bevölkerung entsprochen werde, und gab Hoffnung, daß die Universität jedenfalls nach Ostern wieder geöffnet würde. Auch eine Deputation der Studenten erschien und dankte für die Theilnahme der Bürger an ihrem Geschehe; sie versprachen, daß alle Studierende sich vollkommen ruhig verhalten und Das thun wollten, was die Bürger thäten. Die Versammlung trennte sich dann; es war schon später Abend, und man beschloß, am andern Morgen wieder zusammenzukommen. Am Abend sind nun aber in der Barrerstraße, wo das Haus der Gräfin Landsfeld übrigens durch Militair abgesperrt war, sowie am Gebäude der Polizeidirection unruhige Auftritte vorgefallen, und es wurden namentlich im letztgenannten Gebäude viele Fenster eingeschlagen. Da die Gendarmerte Ausfälle machte, so sind an beiden Orten einige Verwundungen vorgefallen. Die Aufregung gegen die Gendarmerte über den Vorfall, welcher am Vormittag am alten Universitätsgebäude stattgefunden, wurde dadurch noch vermehrt. Allgemein war schon am Nachmittag bei der Bürgerversammlung das Verlangen, es möge der Commandant der Gendarmerte, Hauptmann Bauer, von diesem Posten entfernt werden, was denn auch, wie eingangs er-

wä
ein
am
Tru
ma
gro
lan
Wi
der
mit
nist
Wi
feld
Mi
nig
len
lun
gen
die
Se
mit
Lan
Ma
lun
erf
ma
der
Gr
fun
als
Leb
drü
um
Ver
ann
Lag
ten
es
die
An
Bü
geg
fan
end
Mi
ler
Fu
daß
der
Gr
che
Leb
gle
sich
zu
dou
der
an
len
sch
No
de
st
bis



wähnt, geschehen ist. Nach 8 Uhr gestern Abend war es, einige Schreier abgerechnet, ruhig in den Straßen. Heute am frühesten Morgen war schon die Residenz von einzelnen Truppenabtheilungen besetzt und zahlreiche Patrouillen sah man in den Straßen. Nach 8 Uhr eilten die Bürger in großer Anzahl wieder auf den Rathhausaal, man verlangte nun allgemein Entfernung der Gräfin Landsfeld und Wiedereröffnung der Universität. Nach kurzer Zeit erschien der Bürgermeister v. Steinsdorf und theilte mit, daß er mit einer Deputation des Magistrats so eben bei dem Ministerverweser Dr. v. Berks gewesen sei und demselben die Wünsche der Bevölkerung, „Entfernung der Gräfin Landsfeld und Belassen der Studenten“, mitgetheilt habe. Der Ministerverweser erklärte, diese Wünsche sogleich dem König überbringen und sie nachdrücklich unterstützen zu wollen; er hoffe auch auf deren Gewährung. Diese Mittheilung wurde von der Versammlung mit großem Jubel aufgenommen. Man beschloß aber, beisammen zu bleiben, bis die Nachricht eintreffe, daß den Wünschen entsprochen sei. Sehr bald erschien der Adjutant der Landwehr und theilte mit, daß der König verfügt habe, es habe die Gräfin Landsfeld binnen einer Stunde die Stadt zu verlassen. Man jubelte, wollte jedoch abwarten, bis diese Mittheilung auf officiellern Wege bestätigt würde. Kurz darauf erschien der Stadtcommandant Generalmajor v. Kunst und machte dieselbe Mittheilung mit dem Zusatze, daß ihm eben der Polizeidirector an der Residenz begegnet sei, der sich zur Gräfin Landsfeld begeben, um ihr den königlichen Entschluß kundzuthun. Dem hochverehrten Commandanten wurde, als er die Versammlung verließ, ein dreimaliges stürmisches Lebehoch zugerufen und von vielen Bürgern die Hand gedrückt. Die Versammlung blieb fortwährend beisammen, um den weitem Verlauf abzuwarten. (Bei Beginn der Versammlung hatte man auch erfahren, daß die hier anwesenden Reichsräthe sich versammelt hätten, um die Lage der Dinge zu berathen; auch hieß es, dieselben wollten sich den Bürgern anschließen. Weiter vernahm man, es sei Befehl ertheilt, daß die Mitglieder der Alemannia die Stadt zu verlassen hätten. Dies wurde von einzelnen Anwesenden der Versammlung mitgetheilt.) Von dem Bürgermeister, der dann erschien, wurde nun noch bekannt gegeben, daß sich um halb 10 Uhr der Ministerrath versammle, um die Universitätsfrage zu berathen. Nach beendetem Ministerrath, es war 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, erschienen die Ministerverweser Fürst Wallerstein, Dr. v. Berks, v. Beisler und v. Heres in der Bürgerversammlung, und der Fürst hielt eine Rede an die Versammlung; er erklärte, daß die Gräfin bereits abgereist sei, daß die Schließung der Universität zurückgenommen und sonach durch die Gnade des Königs den Wünschen der Bürger entsprochen sei. Ein unbeschreiblicher Jubel erscholl, und die Lebehochs für den König wollten nicht enden. Es wurde sogleich beschlossen, ebenso wie gestern wieder nach der Residenz sich zu begeben, um dem König dort ein dreimaliges Lebehoch zu bringen. Den Magistrat, den Bürgermeister v. Steinsdorf an der Spitze, voran, zog man nun nach der Residenz und stellte sich wie gestern dort auf; es waren wohl an 3000 Bürger, umgeben von zahlreichen Leuten aus allen Ständen. Als der König dann am Fenster erschien, erscholl das dreimalige Lebehoch mit größter Begeisterung. Nachdem der Monarch das Fenster verlassen, zog man wieder ab in der Weise wie man gekommen, Alles in schönster Ordnung und Ruhe. Man zog durch einige Straßen bis in die Neuhausergasse, wo vor der ehemaligen Jesul-

tenkirche Halt gemacht und ein Kreis gebildet wurde. Der Bürgermeister dankte den Versammelten für die bewiesene Ordnung und Ruhe, und nachdem man dem König, der Königin und dem Prinzen und der Prinzessin Luipold ein dreimaliges donnerndes Lebehoch gebracht hatte, trennte man sich in freudigster Aufregung, wie denn Alles jetzt in freudigster Stimmung ist. — Die Abreise der Gräfin ist nicht ohne Ruhelöschung vorübergegangen; denn ein zahlreicher Haufen Volks suchte das bisherige Wohnhaus derselben zu demoliren, wurde aber bald von dem Militär an diesem Beginnen gehindert. — Eine Deputation der Studenten begab sich eben zu dem Magistrat, um demselben nochmals im Namen der Studenten zu danken. Große Missstimmung herrscht fortwährend gegen die Gendarmerie, und wo man solche gewahrt, erschallt Pfiffen und Zischen, was besonders auf dem Residenzplatze der Fall war, als die Bürger dort aufgestellt waren; die Gendarmen zogen sich aber sogleich zurück.

Wien, d. 7. Febr. Die Nachrichten über die Ereignisse in Neapel und Sicilien machen hier einen tiefen Eindruck. Es scheint mehr als wie gewiß, daß Palmerstons Politik dieses Drama eingeleitet und zum jetzigen Schluß gebracht hat. Man hat hier Privatbriefe aus Neapel vom 30. v. M., daß die Engländer den Auführern in Palermo 12 Kanonen zur Unterstützung ausschiffen (?) Auch weiß man, daß Lord Minto von Rom aus im beständigen Verkehr mit Palermo stand. Die endliche Katastrophe Abd-el-Kaders in Algerien scheint Englands Politik zu veranlassen, festeren Fuß in Sicilien zu fassen, eingedenk der altgriechischen Politik, daß, wer Sicilien besitzt, Herr des mittelländischen Meeres bleibt. Die Lage der italienischen Halbinsel ist durch dieses Ereigniß beinahe hoffnungslos geworden und die Rückwirkung auf Ober-Italien ist nach den heutigen Nachrichten aus Mailand, Venedig, Verona und Brescia unverkennbar. Die vorrückenden ungarischen Grenz-Regimenter werden überall als die grimmigsten Feinde behandelt und die Einwohner verschließen und verbarricadiren ihre Häuser so, daß der Verkauf der Lebensmittel nur durch die Fenster stattfindet. Der Trog der fanatischen Mailänder scheint eher zu wachsen, und allem diesen entgegen verhalten sich unsere Regierung und Truppen gegen die verführten Lombarden, von denen die Städte, wo aller Verkehr, Handel und Wandel stockt, im Stillen seufzen und nur gegen die innigsten Freunde ihrem Schmerz Luft machen können, bis jetzt mit einer Mäßigung, welche den geängstigten deutschen Bewohnern unbegreiflich ist. In Mailand wurden am 2. und 3. wieder einige Arretirungen vorgenommen, übrigens hatte sich bis dahin nichts Besonderes ereignet. Einen guten Eindruck machten die aus Kalbach eingelagerten Briefe der dorthin abgeführten Grafen Rosales und Bataglia, welche dort eine freundliche Behandlung genießen. — Man versichert, der Feldmarschall Graf Radetzky habe neuerdings Verstärkungen verlangt. Gewiß ist, daß die zum Marsch beordneten 3 Infanterie-Regimenter, worunter das Regiment Bar. Fürstenwärther aus Troppau dieser Tage hier mittelst der Eisenbahn auf dem Durchmarsche erwartet wird, nun unverzüglich ihren Marsch antreten.

Wien, d. 10. Februar. Vor einigen Tagen sind von hier 5 $\frac{1}{2}$ Mill. Fl. in Silbermünze nach Mailand gesendet worden, wahrscheinlich um möglichen Verlegenheiten für die Militärmannschaft bei Verwechselung von Banknoten, wenn ihr die Löhnung in solchen ausbezahlt würde, zuvorzukommen.

Schleswig, d. 7. Febr. Der König hat in der emanirten Schulordnung der Gelehrtenschulen in den Herzogthümern vom 28. Jan. die Verfügung getroffen, daß vom 1. April d. J. an die Haderslebener Gelehrtenschule aus einer deutschen in eine dänische Bildungsanstalt umgewandelt werden soll. Die deutsche Sprache, welche Jahrhunderte lang die einzig berechnete Unterrichtssprache war, soll in der Stadt des deutschen Herzogthums noch in spärlichen zwei Stunden wöchentlich in den einzelnen Klassen gelehrt werden.

Italien.

Aus Neapel vom 31. Januar schreibt die Allgemeine Zeitung: Es leidet keinen Zweifel mehr, daß ganz Palermo, ja ganz Sicilien (mit Ausnahme Messinas) in den Händen der Sicilianer ist. Am 25. Jan. soll das Blutbad auf beiden Seiten fürchterlich gewesen sein. Man gibt die Zahl der Todten auf königl. Seite auf 2500 im Ganzen an. 500 Verwundete liegen hier in Neapel in den Sälen der Marinekasernen. Frauen und Kinder wurden in der Nacht, wo die Bevölkerung des Schlosses floh, zusammengeschossen und verwundet. Ja, in der Verwirrung sollen sogar die Palermitaner auf ihre eignen Leute geschossen haben. Gestern gingen abermals 40,000 Rationen für die sicilianischen Truppen ab. Der König hat im Ganzen 32 Schiffe (incl. Dampfschiffe) hinübergeschickt. Einige meinen, sie seien bestimmt, den Rest des Heeres nach Neapel zu führen, Andere wollen wissen, man werde Alles in Messina concentriren (des festen Forts wegen) und sich dort zu halten suchen. Alle Häuser der Engländer, auch das englische Gesandtschaftshotel, sowie die Wirthshäuser, wo Engländer wohnen, waren gestern festlich beleuchtet. Gedichte, Hymnen regnen herunter. In der Provinz Salerno soll ein gewisser Carducci an der Spitze von 12,000 Bewaffneten nach der Nachricht von der Konstitution die Feindseligkeiten eingestellt haben. Sonst macht die Sache in der Campagna keinen großen Eindruck, weil Wenige wissen, was Konstitution zu bedeuten hat. Selbst in Nocera war die Neugierde in 20 Minuten befriedigt. Es sind noch mehre ernsthafte Lazzaroni-Unruhen vorgekommen, namentlich in der Riviera di Chiaja, wo man die Wagen förmlich angriff; auch sollte ein Angriff auf das große Leihhaus gemacht werden. Civica, Schweizer und andere Truppen stellten die Ordnung her. Die Lazzaroni schickten gestern eine Deputation an den König, ihn ihrer Treue etc. zu versichern. Ein gewisser Manetti soll die Bevölkerung des Posilipo aufgeregt haben.

Vom 1. Febr. heißt es dann weiter: Palermo ist nun auch in Bezug auf die Erhaltung der Ordnung in der Hauptstadt Neapel Muster geworden. Jeder Mann ist bemüht, sein Scherflein dazu beizutragen, und mit Ausnahme der Lazzaronibewegung fanden keine Störungen statt.

Neapel, d. 2. Febr. Heute lesen wir in der Staatszeitung und an allen Punkten der Stadt angeschlagen zur allgemeinen Freude eine vollständige Amnestie für alle politischen Verurtheilten oder Angeschuldigten vom Jahre 1830 an bis auf den heutigen Tag; ausdrücklich heißt es: „sien diese im Lande oder außerhalb desselben“; ferner sind jene sieben Häupter des letzten calabreser Aufstandes, die bei der jüngsten sogenannten Amnestie sich mit Deportation auf eine Sträfinginsel begnügen mußten, ebenfalls ausdrücklich als der vollen Freiheit wiedergegeben angeführt.

Den 3. Febr. Eine günstige Kunde durchläuft diesen Morgen die Stadt: Der König habe, um Sicilien zu beru-

higen, dem Verlangen des Volkes nachgegeben, die Constitution von 1812 und eines Parlament bewilligt. — In Palermo ist indessen doch in dem Fort Castellamare eine kleine Besatzung von vier Compagnien zurückgeblieben; noch gestern ging ein Dampfer mit einem Generalstabsoffizier dorthin ab, um die Auswechslung vieler gefangenen Soldaten, Bürger, Weiber und Kinder zu bewirken.

Vermischtes.

— Worms, d. 8. Febr. Gestern Nachmittag um 1 1/2 Uhr waren 21 Menschenleben auf dem Rhein in der äußersten Gefahr. Es wurde nämlich, nachdem das Rheineis sich bis oberhalb der Stadt festgesetzt hatte, eine Schlotte durch das Eis gehauen, um die Passage zu bewerkstelligen; gestern um oblige Stunde fuhr nun noch eine Nähe hinüber, und im Herüberfahren rückte das Eis von oben herab, drückte die Schlotte zusammen und klemmte die Nähe in das Eis; ein herzdurchdringendes Zetergeschrei von 21 Menschen, händeringend um Hilfe rufend, erfüllte unsere Ohren; seit Menschengedenken kam ein solches Unglück hier nicht vor; alle Mittel zur Rettung wären fruchtlos geblieben, da das Eis zusammengeschoben und mit Rachen beizukommen nicht möglich war. Da wagte sich einer, ein Wachenheimer, aus der Nähe auf die Eisstrammer, und so ahmten es die andern angst erfüllt nach, und es gelang ihnen glücklich das Land zu erreichen.

Fonds- und Geld-Cours.

Leipzig, den 14. Februar.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zins.	Angeboten.	Gesucht.
Königl. Sächsische Staatspapiere à 3 ^o / _o im 14 ^o / _o F.	90	—	à 3 1/2 ^o / _o in Pr. St. pr. 100	—	92
von 1000 u. 500 ^o / _o Kleinere	—	—	Hamb. Feuer-Act. à 3 1/2 ^o / _o (300 Mk. Bco. = 150 ^o / _o)	—	—
do. do. v. 500	101 1/2	—	R. K. Westf. Metall. pr. 150 fl. Conv. à 5 ^o / _o lauf. Zinsen	—	—
Königl. Sächs. Landrentenbr. à 3 1/2 ^o / _o im 14 ^o / _o F.	91 1/4	—	à 4 ^o / _o à 103 ^o / _o im à 3 ^o / _o 14 ^o / _o F.	—	—
Kleinere	—	—	Pr. Friedb. or. à 5 ^o / _o auf 100	—	—
Act. d. ch. S. = Bair. E. = Co. bis Mich. 1855 à 4 ^o / _o später à 3 ^o / _o v. 100 ^o / _o	90	—	And. ausl. Louisb. or à 5 ^o / _o nach geringm. Ausmünzfuße auf 100	—	12 1/2
Königl. Pr. Steuer-Kredit-Kassensch. à 3 ^o / _o im 20 fl. F. von 1000 u. 500 ^o / _o Kleinere	—	86 1/2	Conv. = Spec. u. Sld. auf 100	—	—
Leipz. Stadt = Obligationen à 3 ^o / _o im 14 ^o / _o F.	—	—	idem 10 u. 20 R. auf 100	—	3 1/2
von 1000 u. 500 ^o / _o Kleinere	—	91	Act. d. B. B. pr. St. à 103 ^o / _o . . .	169 1/2	—
Sächs. erb. Pfandbriefe à 3 1/2 ^o / _o von 500	—	91	Leipz. Bank = Actien à 250 ^o / _o pr. 100	—	—
von 100 u. 25	93	—	Leipz. Dresd. Eisfab. Actien à 100 ^o / _o pr. 100	115	—
S. laufiger Pfandbriefe à 3 ^o / _o	—	85	Sächsische-Schlef. do. pr. 100	93 1/4	—
S. laufiger Pfandbriefe à 3 1/2 ^o / _o	—	97 3/4	Chemnitz = Riesaer do. à 100 ^o / _o pr. 100	—	45
Leipz. = Dresd. Eisenb. P. = Dbl. à 3 1/2 ^o / _o	102 1/4	—	Böhm. = Büttauer do. pr. 100	42	—
Chemn. = R. Eisenb. = Anl. à 10 ^o / _o 4 ^o / _o	—	93	Magd. = Lej. do. incl. Div. = Scheine do. pr. 100	—	222 1/2
R. Pr. St. Schuldsch.	—	—			

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Seld.)

Magdeburg, den 14. Februar. (Nach Wispeln.)					
Weizen	44	—	53	Gerste	35 — 37
Roggen	38	—	42	Hafer	23 — 25 1/2

Nordhausen, den 12. Februar.

Weizen	1	24	1/2	—	2	6	1/2	—	2
Roggen	1	15	—	—	1	20	—	—	—
Gerste	1	10	—	—	1	18	—	—	—
Hafer	—	25	—	—	—	29	—	—	—
Rüböl, der Centner	12 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—
Leinöl, der Centner	12	—	—	—	—	—	—	—	—

Wasserstand der Saale bei Halle

am 14. Februar Abends 6 Uhr am Unterpegel 9 Fuß 5 Zoll.
am 15. Februar Morgens 6 Uhr am Unterpegel 8 Fuß 8 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 14. Februar: Nr. 16 und — Zoll.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 14. bis 15. Februar.

Im Kronprinzen: Frau Generalin v. Baumbach m. Dienersch. a. Ludwigsburg. Hr. Banquier Völker a. Gotha. Hr. Ober-Ingen. Mons a. Erfurt. Die Herrn. Kauf. Dieze u. Burkhardt a. Leipzig, Radisch u. Meyerheim a. Berlin, Ebbinghaus a. Iserlohn, Dreucker a. Erfurt, Pelzer a. Hamburg.
Stadt Zürich: Die Herrn. Buchhldr. Gebr. Siegel u. die Herrn. Kauf. Leuthier u. Wagner a. Leipzig. Hr. Gentlemen Henry a. London. Hr. Fabrik. Bothmer a. Manchester. Hr. Insp. Feist

a. Cöln. Hr. Maschinenbauer Hoppe a. Berlin. Hr. Gutsbes. Doin m. Gem. a. Stedten. Hr. Dämtm. Sander m. Tochter a. Neutkirchen. Die Herrn. Kauf. Becker a. Offenbach, Eide a. Magdeburg, Siegfried a. Kenney, Ahrend a. Kassel, Metzsch a. Ritzingen, Meyer a. Dresden.

Goldnen Ring: Die Herrn. Justiz-Commiff. Menghius a. Erfurt, Seeligmüller u. Hr. Kaufm. Rägler a. Gönnern. Fräul. Nordmann u. Hr. Kaufm. Siegel a. Leipzig. Hr. Amtm. Nordmann a. Plauen. Hr. Bäckermeister Nordmann a. Löbejün. Hr. Amtm. Wiegand a. Plö. Hr. Kohlenwerksbes. Schumann a. Kötschau. Hr. Mühlenbes. Zühlig a. Bernsdorf.

Englischer Hof: Die Herrn. Kauf. Edel a. Leipzig, Kubitz a. Eberfeld, Hebricke a. Prag. Die Herrn. Partik. Lamm a. Ebersdorf, Schweidnig a. Wien.

Goldnen Löwen: Hr. Dr. phil. Schmalzfuß a. Leipzig. Die Herrn. Kauf. v. Kaminsky a. Frankfurt, Sonne a. Magdeburg, Cohn u. Cohn a. Dessau, v. Woltejus a. Mainz.

Stadt Hamburg: Hr. Amtm. Grün a. Mainz. Die Herrn. Kauf. Dube a. Magdeburg, Wismann a. Mainz. Hr. Justizrath Hoffbauer a. Greifswald. Hr. DRRefer. Deutner a. Berlin. Hr. Stud. Stein a. Breslau.

Schwarzen Bär: Hr. Bau-Berw. Schumann a. Raumburg. Die Herrn. Kauf. Horn a. Magdeburg, Liebenthal a. Brieg. Hr. Dekor. Hassfurt a. Landsberg.

Goldne Kugel: Die Herrn. Kauf. Schulze a. Neudietendorf, Stükhardt a. Erfurt. Die Herrn. Rittergutsbes. Fütke a. Lichtenstein, Talf a. Garthausen. Hr. Beamter Pehold a. Berlin. Die Herrn. Mühlenbesitzer Legebt a. Drohdorf, Kretschmar a. Farnau.

Zur Eisenbahn: Hr. Ober-Post-Inspr. Pielke a. Jüterbogk. Die Herrn. Kauf. Hillner u. Glas a. Wittenberg. Hr. Fabrik. Schäper a. Chemnitz. Hr. Dr. med. Nisch a. Berlin.

Bekanntmachungen.**Bekanntmachung.**

Nach einem Rescripte der Hochlöblichen Regierung zu Merseburg ist es in der letzten Zeit öfters vorgekommen, daß Innungen, nach der früher bestandenen Weise, Prüfungen von Gewerbetreibenden, sei es zum Behufe des Eintritts in die Innung, oder um die Befugniß zum Halten von Lehrlingen dadurch zu ertheilen, vorgenommen und dafür von dem Geprüften einen Betrag von mehreren Thalern zu der Innungskasse eingezogen haben.

Prüfungen der Art dürfen aber nur von den in Gemäßheit des §. 162 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 von der Königl. Hochlöbl. Regierung eingesetzten Prüfungsbehörden, deren nach meiner Bekanntmachung vom 4. Juli 1846 für den Saalkreis zwei in den Städten Halle und Gönnern errichtet sind, vorgenommen, und es kann durch Prüfungen von Innungen oder andern Corporationen eine Qualifikation irgend welcher Art nicht erlangt werden.

Indem ich Vorstehendes hierdurch zur Kenntniß der Gewerbetreibenden bringe, füge ich, im ausdrücklichen Auftrage der Königl. Hochlöbl. Regierung, noch hinzu, daß die Innungen auf Reklamation der unrechtmäßiger Weise von ihnen Geprüften zu gewärtigen haben, zur Rückzahlung des dafür empfangenen Geldebetrags angehalten zu werden.

Halle, den 7. Februar 1848.

Der Landrath des Saalkreises.
v. Bassewig.

Ackerverkauf.

Ein Ackerplan von 23 Morgen 159 Ruthen, an der Poststraße des Siebichensteiner Feldes belegen, soll in zwei Parzellen meistbietend verkauft werden. Im Auftrage des Eigenthümers habe ich einen Licitationstermin auf

den 10. März d. J. Nachmittags 4 Uhr in meinem Geschäftszimmer angesetzt.

Der Acker ist durchgängig von der vorzüglichsten Qualität; der Flurschüs Herrmann Nr. 1440 hat Anweisung, die Kaufliebhaber an Ort und Stelle zu führen.

Die Verkaufsbedingungen sind täglich bei mir einzusehen.

Halle, den 14. Februar 1848.

Der Justiz-Commissarius
Riemer.

Grundstücks-Verkauf.

Das zu Burahefker bei Eckartsberga gelegene, dem Wagner Beck gehörige Hinterfättlergut, bestehend aus einem Wohnhause mit Wagnerwerkstatt, einer Scheune, einem etwa 2 Morgen enthaltenden Garten und ungefähr 6 Morgen Ackerland soll

auf den 6. März dieses Jahres
Nachmittags um 2 Uhr

in der Schenke zu Burahefker freiwillig verkauft werden. Kauflustige werden ersucht, sich dazu einzufinden.

Die Gebäude können auch, weil die Scheune in ein Wohnhaus verwandelt werden kann, getrennt und in zwei für sich bestehende Wohnhäuser für zwei Arbeiterfamili-

en umgeschaffen, auch kann der Garten in zwei Theile getheilt und das Feld besonders verkauft werden, nachdem es die Kaufliebhaber wünschen. In dem Hause ist seit 20 Jahren die Wagnerprofession schwunghaft betrieben worden.

Meinen am Markt hiesiger Stadt belegenen Gasthof mit bedeutender Stallung und Hofraum, 27 1/2 Morgen Acker, 1/2 Morgen Wiese und 1 Morgen Garten, beabsichtige ich veränderungshalber meistbietend zu verkaufen, und habe dazu einen Termin

**Mittwoch als den ersten März
d. J. Vormittags 10 Uhr**

in meinem Local angesetzt. Die näheren Verkaufsbedingungen sind schon vorher bei mir selbst und dann im bezeichneten Termine einzusehen.

Sanderleben, den 14. Febr. 1848.
F. Wegeleben.

Ein Mädchen für die Küche findet nächste Ostern einen Dienst. Näheres in Nr. 799 am Markt.

Ein Bursche kann zu Ostern in die Lehre treten beim Glasermeister Brand, Schmeerstraße Nr. 710.

In mein Destillationsgeschäft kann sogleich ein Mädchen placirt werden; jedoch mögen sich nur solche melden, die darin gearbeitet haben

E. J. Scharre am Markt.

Eine Schmiede mit vollständigem Handwerkszeuge, neuen Wohngebäuden und 25 Morgen der besten Länderei, ist für den festen Preis von 2500 *R* zu verkaufen durch
E. Flohr in Wiehe.

2000 *R* werden auf ein ländliches Grundstück zur ersten, sehr sichern Hypothek gesucht. Das Geschäft kann sofort und bis zum 24. März d. J. abgemacht werden. Das Nähere bei dem Dekonomen Suppe hier, am Bauhof Nr. 309.

Ebendasselbst sind zum 1. April d. J. 800 *R* gegen hinreichende Sicherheit auszuleihen.

Sehr schöne Gutenberg'sche Frühherbst sind zu verkaufen bei

G. Weise,
Feldschlößchen bei Halle.

Zwei oder drei Pensionaire, gleichviel ob Knaben oder Mädchen, welche zu Ostern die hiesigen Schulen besuchen wollen, finden in einem anständigen Hause freundliche Aufnahme. Näheres Stroh Hof Nr. 2047 eine Treppe hoch.

Einem geehrten Publikum die ergebnisse Anzeige, daß stets alle Sorten Maler-, Lack-, Vergolde- und Anstreich-Pinsel eigener Fabrik zu haben sind bei

E. Karkuschky,
Stroh Hofspitze Nr. 2129.

25 *R* Belohnung

sichere ich demjenigen bei Verschweigung seines Namens zu, der mir den Frevler, welcher mir in der Nacht vom 4. zum 5. Februar meine Anpflanzung an dem neu angelegten Wege zernichtet hat, so anzeigt, daß ich ihn gerichtlich belangen kann.

Der Gutsbesitzer Schmidt
in Westewitz.

Ein junger Mann, der sich der Pharmacie widmen will, findet zu Ostern d. J. Aufnahme beim

Neustadt Magdeburg.
Apotheker R. Niemeyer.

Einen Lehrling sucht sofort oder zu Ostern der Glasmeister Müller zu Mühlen a. d. G.

Anzeige.

Sonntag und Montag den 20. und 21. Februar Concert und Ball, wozu ergebenst einladet
Recke in Hohnstedt.

Erotha.

Heute Nachmittag frische Pfannkuchen und Unterhaltungsmusik.

H. W. Preis.

Zeugniss

über die Vorzüglichkeit der Pianoforte's aus der Steingraber'schen Fabrik.

Die Steingraber'sche Pianoforte-Fabrik in Schloß-Urnshaugk bei Neustadt an der Orla (welche auch in Halle eine Auswahl ihrer Instrumente in der Barfüßerstraße Nr. 90, im Keferstein'schen Hause stets bereit hält) liefert, wie ich mich durch mehrjährige Erfahrung überzeugt habe, sowohl in Flügel- als auch in Tafelform Pianoforte's von ungewöhnlicher Güte und zu sehr mäßigen Preisen. Der Ton dieser Instrumente ist schön, voll, gleichmäßig und klangreich, und der Mechanismus ist so eingerichtet, daß man jede Nuancirung des Tones von dem leisesten piano bis zum stärksten forte durch den motivirten Anschlag in seiner Gewalt hat. Die Höhe, wie die Tiefe spricht leicht an, und zeigt sich bei dem Vortrage langsamer Musikstücke eben so schön singend, als sie sich bei der Ausführung schneller Passagen deutlich und brillant zeigt. Dabei ist die Mechanik bei den Instrumenten, die nach englischen, als auch bei denen, die nach deutschen Muster-Instrumenten gebaut sind, unter Berücksichtigung der neuesten Verbesserungen beider Bauarten, sehr dauerhaft, die Verbindung durch Spreizen von Eisen oder Metall gesichert, und eben dadurch auch die Stimmung fest und dauerhaft angelegt. Die Dämpfung ist präcise. Uebrigens ist auch das Aeußere der Steingraber'schen Flügel- und tafelförmigen Pianoforte's, gleich dem Innern, sauber, elegant und dauerhaft gearbeitet, so daß ich sie in jeder Hinsicht empfehlen kann.

Halle, Januar 1848.

Dr. Naue, Universitäts-Musikdirektor.

Daß sich diese Beurtheilung der Steingraber'schen Piano's auf den Grund der Wahrheit stützt, bezeugt neuerdings dessen in seiner Niederlage aufgestellter Concertflügel, der als ein ganz ausgezeichnetes Kunstzeugniß empfohlen werden kann.

Im Namen vieler Freunde wahrer Kunst und Musik.

Verkaufs-Anzeige.

Das zu Kriegsdorf unweit Merseburg belegene, sonst Schmidt'sche Ackergut, bestehend aus Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Gärten und folgenden Ländereien und Wiesen, als:

- 1) a. auf der Höhe 7 Morgen,
b. in der Aue 25 Morgen 78,2 *R*.,
- 2) a. auf der Höhe 11 Morgen 13 *R*.,
b. in der Aue 18 Morgen 152 *R*.,
- 3) ein Gemeindethell an der Kreipauer Grenze 5 Morgen 27,2 *R*.,
- 4) ein dergleichen am Pfingstanger 4 Morgen 179 *R*.,
- 5) Antheil am Besömmernngsgelde,
- 6) a. auf der Höhe 1 Morgen 151 *R*.,
b. in der Aue 4 Morgen 143,8 *R*.,
- 7) a. auf der Höhe 1 Morgen 135 *R*.,
b. in der Aue 3 Morgen 56,1 *R*.,
- 8) a. auf der Höhe 4 Morgen 129 *R*.,
b. in der Aue 2 Morgen 41,4 *R*.,
- 9) am Pfingstanger 7 Morgen 76 *R*.,
- 10) eine Wiese in der Tragarter Flur ca. 2 Morgen haltend,
- 11) eine Wiese in der Löpiger Aue ca. 10 Morgen haltend,

soll in einzelnen Aekern oder auch nach Umständen in zusammenliegenden Stücken

Freitag den 18. Februar d. J.

Morgens 10 Uhr in der Schenke zu Kriegsdorf öffentlich und meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Ländereien und Wiesen befinden sich im besten Cultur-Zustande, und grenzen theilweise an die Merseburger und mehre andere Fluren.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine vorgelegt und bekannt gemacht, auch können dieselben vom 16. d. M. ab in Merseburg bei Herrn Palmis in der Sonne eingesehen, auch kann ein Kauf, bei annehmlichem Gebote, schon vom letztern Tage ab, abgeschlossen werden.

Kriegsdorf, den 5. Februar 1848.

In der Schwetschke'schen Sort.-
Buchh. (Pfeffer) sind vorräthig:

H. König: Vollständige Anleitung zur
Schnell-Essigfabrikation.
Nach chemischen Grundsätzen erläutert. Nebst
einem Anhang über Tafel-, Frucht- und
andere Essige. 8. Geh. Preis 10 *gr.*

Anweisung zur einfachen, wohlfeilen
und leichten

Entsäuerung

des sauren Bieres,

nicht durch einen alkalisches Zusatz, son-
dern durch einen Pflanzenkörper, wodurch
die Säure zersetzt und das Bier besser wird,
als es zuvor war. Auf vielfache eigene
Versuche begründet und herausgegeben von
C. Henneberg. 8. Geh. Preis 10 *gr.*

Sammlung vorzüglicher Anweisungen,
wie man

wohlriechende Wasser,

Esprits, Extraits, Seifen, Räucher-
mittel und ähnliche Artikel leicht und billig berei-
ten kann. Von H. König. 8. Geh.
Preis 10 *gr.*

H. König: Die Beleuchtung mittelst
Gas-Sprit u. Gas-Wether
und die Construction der desfalligen Lam-
pen, Kronleuchter zc., so wie über alle
neuere Arten der Delbeleuchtung und die
Einrichtung der desfalligen Lampen und
Leuchter. Mit 1 Tafel Abbildungen. 8.
Geh. Preis 10 *gr.*

Bekanntmachung.

Wegen einer Wirthschaftsveränderung
sollen aus der Merino-Stammheerde des
Ritterguts Spiegelbergen bei Halber-
stadt, welche aus der Stammheerde des
Baron Bartenstein auf Hennerödor
in Mähren begründet ist,

am 1. März d. J. Morgens 10 Uhr auf
Spiegelbergen 6 ältere, 20 erst-
lings-, 43jährlings Sprung-Stähre, circa
400 Mutterschaaf verschiedene Alters,
77 Bodklammer, 92 Mutterklammer (kein
sogenanntes März- oder Brack-Vieh),
im Wege der Licitation gegen baare Be-
zahlung verkauft werden.

Die Administration.

Reife Ananas,

in saftreichen Früchten von beliebiger Aus-
wahl, sowie eingezuckerte in Glaskrufen,
sind fortwährend in ganzen Parteen und
im Einzelnen zu haben im Wucherer'schen
Garten vor dem Ober-Steinthor beim Gär-
ter Müller.

Einen Lehrling sucht der Buchbinder
C. Wagner, Rittergasse Nr. 692.

Programm Nr. 29

für die Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins der
Kreise Delitzsch und Bitterfeld, welche den 22. Februar d. J.
in Delitzsch stattfinden soll.

In der letzten am 20. October v. J. stattgehabten Versammlung des landwirth-
schaftlichen Vereins der Kreise Delitzsch und Bitterfeld kam die Frage zur nähern
Erwägung und Erörterung:

ob auch in dem hiesigen Reglerungsbezirk die Errichtung einer oder mehrerer
sogenannten Ackerbauschulen, welche den Zweck haben, junge Leute bäuerlichen
Standes für die verschiedenen Zweige der Landwirthschaft, soweit es ihrem
künftigen Beruf entsprechend erscheint, theoretisch und praktisch auszubilden,
für ein wirkliches Bedürfnis zu erachten sei, und event. welche Mittel sich darbieten,
der Einrichtung solcher Anstalten unter Beihilfe des Staats näher zu treten.

Die Nützlichkeit und mithin das Bedürfnis der gedachten Anstalten wurde denn auch,
wie dies bereits in einer frühern Versammlung geschehen, wiederum allgemein aner-
kannt, und Herr Pastor Hildenhagen von Queß erklärte sich bereit:

neben seiner in Queß schon bestehenden Fortbildungsschule eine förmliche
Ackerbauschule zu errichten, wenn die in Aussicht gestellte Beihilfe des Staats
wirklich gewährt werde und ein wenn auch nur kleines Landgut in Queß
oder in nächster Umgegend zu beschaffen sei, womit die Ackerbauschule ver-
bunden werden könnte.

Es wurde daher Hr. Hildenhagen ersucht, einen Plan zur Einrichtung der Anstalt auszu-
arbeiten und der nächsten Versammlung zur weitem Berathung vorzulegen, und beschlossen:
einen Versuch zu machen, ob es nicht zu ermöglichen sei, ein solches kleines
Landgut zu dem gedachten Zwecke auf Actien anzukaufen, und zu diesem
Behuf eine Actienzeichnung zu eröffnen.

Nachdem nun Herr Hildenhagen diesen Plan ausgearbeitet und vorgelegt hat, soll
derselbe in der nächsten

am 22. Februar d. J. früh 9 Uhr in Delitzsch im Gasthof zum Schwan
stattfindenden Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins zur Berathung kommen,
zum weitem Betrieb der Angelegenheit eine besondere Commission erwählt und die
Actienzeichnung vorgenommen werden.

Wir laden daher nicht allein die sämmtlichen Mitglieder des landwirthschaftlichen
Vereins, sondern auch alle größern und kleinern Landwirthe des Delitzscher und Bit-
terfelder, sowie des benachbarten Saal-Kreises, welche sich für das gemeinnützige
Unternehmen interessieren, wenn sie auch nicht Mitglieder unseres Vereins sind, hier-
durch ein:

an dieser Versammlung Theil zu nehmen und sich bei Zeichnung der Actien
zum Ankauf eines Landguts für die zu errichtende Ackerbauschule im Betrage
von 25 *Rp* pro Actie zu betheiligen,

und dürfen uns wohl um so mehr mit der Hoffnung einer recht zahlreichen Theil-
nahme schmickeln, als die Nützlichkeit und das Bedürfnis einer solchen Anstalt für
hiesige Gegend gewiß allgemein anerkannt werden dürfte.

Wenn es die Zeit noch erlaubt, so sollen nachher nachfolgende Fragen, welche
zum Theil schon für die vorige Versammlung zur Berathung gestellt waren, aber
nicht daran kamen, besprochen werden:

- 1) Kann man, ohne zu großem Nachtheil für die eigene Wirthschaft, für fremde
Siedereien Zuckerrüben erbauen, und in welchem Verhältniß zum Areal kann
dies geschehen, und sind Erfahrungen gemacht, auf wie hoch sich der Morgen
zu rentiren pflegt?
- 2) Welche Fruchtfolge ist anzuwenden, um auf Gütern, mit welchen Brennerien
verbunden sind, einen größern Kartoffel-Ertrag zu erzielen?
- 3) Sind Erfahrungen gemacht, daß nach Kartoffeln auch Roggen mit gutem Er-
folg erbaut werden kann?
- 4) Ist es bei kleinern Landwirthschaften vorthellhafter, eine Stärke-Syrup-
Fabrik oder landwirthschaftliche Brennerie anzulegen?

Demnächst soll eine bedeutende Quantität landwirthschaftlicher Bücher aus dem Les-
zirkel verkauft werden. Die übrigen diesjährigen Vereins-Versammlungen sollen

den 19. Mai in Bitterfeld, den 30. August in Delitzsch,

den 10. November in Bitterfeld,

gehalten werden. Bitterfeld, den 29. Januar 1848.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins der Kreise
Delitzsch und Bitterfeld.

v. Leipziger. Neubaur. Hensch. Harsleben. Römming.

Stenographie.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich den Unterricht in der Stenographie den 18. d. M. noch einmal beginnen werde, indem ich in zwei gleichlaufenden Kursen unterrichten und zwar in dem einen die Theorie lehren, in dem anderen die praktischen Übungen leiten werde. Er wird noch im März sein Ende nehmen. — Von denjenigen Herren, welche diese Schrift bis jetzt schon erlernt haben, liegen in meiner Wohnung (Schülerhof Nr. 760.) Probeblätter zur Ansicht aus.

Jacobi.

Zur gefälligen Beachtung.

Bereits seit 15 Jahren als Steinsetzer bekannt, verfehle ich doch nicht, mich dem geehrten Publikum zu geneigten Aufträgen zu empfehlen und bemerke nur dabei, daß der Fr. Hennig aus Wiesewitz, welcher 3 Monate bei mir gelernt hat, aus gewissen Gründen aber von mir entlassen, auf eigene Hand wegen Unkenntniß keine Steinsetzearbeit auszuführen fähig ist.

Fr. Struchmann,
Steinsetzer in Landsberg.

Mein Lager von farbigen und weißen Flannels und Multong's, sowie bedruckten Golgas-Flanelle empfehle ich, um schnell damit zu räumen, zu herabgesetzten Preisen.

F. A. Bila,
Steinstraße Nr. 181.

Ein Haus, in der Nähe des Marktes, worin seit mehreren Jahren Material-Geschäft betrieben wird, ist unter billigen Bedingungen veränderungshalber sofort zu verkaufen oder zu verpachten.

Das Nähere erfährt man Trödel Nr. 770 eine Treppe hoch.

Maille.

Heute, Mittwoch, Gesellschaftstag und felsche Pfannkuchen bei W. Bügler.

Da sich mehrere sehr ordentliche Ladendemoisellen und auch Landwirthschafterinnen, die schon längere Zeit als solche gedient und sehr gute Atteste aufweisen können, gemeldet haben, eben so auch noch mehrere Köchinnen, Haus- und Kindermädchen, mit sehr guten Attesten versehen, so suchen selbige Dienste zum 1. März wie auch zum 1. April durch Friederike Kohlschreiber in Halle, gr. Steinstraße Nr. 177 im Keller.

Eine gesunde Amme, am liebsten vom Lande, wird sofort gesucht in der goldenen Kugel in Halle.

Neue Sendung echt Bairisch Bier empfiehlt C. J. Scharre im Caffee-Haus zur Börse.

Die Strohhutbleiche von Fanny Wächter

erlaubt sich den geehrten hiesigen und auswärtigen Damen ergebenst anzuzeigen, daß vom 1. März d. J. an das Waschen und Bleichen der Strohhüte seinen Anfang nimmt, und bitte die mir zum Umnähen der neuen Façon bestimmten Hüte recht bald zuzuschicken; ich werde mich bemühen, das mir seit Jahren in diesem Geschäfte geschenkte Vertrauen ferner zu erhalten. Halle, den 15. Februar 1848. Wohnhaft Dachriggasse Nr. 18.

Zur Bienenfütterung empfing vorzüglich guten reinen Honig und verkauft à U 3 und 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$, à $\frac{1}{2}$ 10 $\frac{1}{2}$ und 11 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.

Malz-Syrup von Raffinade bereitet, besonders für Kinder zu empfehlen, à U 6 $\frac{1}{2}$.

Malz-Bonbon, beste Qualität à U 10 $\frac{1}{2}$.

Syrup-Capillaire, mit Flasche, à Fläschchen 5 $\frac{1}{2}$.

Preißelsbeeren in Zucker gesotten à U 3 $\frac{1}{2}$, à $\frac{1}{2}$ 9 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.

Türkische Pflaumen, den Catharinen-Pflaumen ähnlich, à U 3 $\frac{1}{2}$.

Lamperts-Nüsse à U 4 $\frac{1}{2}$, à $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.

Große Neunaugen à Stück 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$, Estragon-Moutarde, Capern, Sardellen, saure und Pfeffergurken, Schweizer-Käse u. dgl. m., möglichst billig, so wie eine neue Sorte delikaten gebrannten Caffee, das U 8 $\frac{1}{2}$, à Loth 3 $\frac{1}{2}$.

F. S. Fromm, große Ulrichsstraße Nr. 28.

Auction.

Am 14. März und an den folgenden Tagen, jedes Mal von Morgens 8 Uhr ab sollen auf dem Rittergute zu Spören bei der Eisenbahnstation Stumsdorf die zum Nachlaß des daselbst verstorbenen Hrn. Oberamtmann Honig gehörigen Mobilien versteigert werden. Kataloge werden gratis verabfolgt in der Schwetschke'schen Sort.-Buchh. (M. Pfeffer) in Halle, der Magdeburger Zeitung, auf dem Gute zu Spören und von dem Herrn Actuarus Wohlfahrt in Zörbig. Außer den im Kataloge verzeichneten Sachen, kommen circa 300 Flaschen feine Rheis- und Ungarweine zum Verkauf.

Ganz schöne Saamen-Wicken, so auch ganz ausgezeichnete Kocherbsen sind zu verkaufen bei
H. Wagner,
Domplatz Nr. 922c.

Familien-Nachrichten.

Verbindungs-Anzeige.

Unsere gestern in Baalberge vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir theilnehmenden Freunden und Verwandten hierdurch ergebenst an.

Mucrena, den 14. Februar 1848.

Adolph Ackermann,
Amalie Ackermann, geb. Hahndorf.

Todes-Anzeige.

Heute Nachmittag um 2 Uhr starb ganz plötzlich und unerwartet in Folge eines Blutschlages meine geliebte Frau Emilie Schröter geb. Weißborn (einzige Tochter des Königl. Berg-Geschwornen Herrn Weißborn) in einem Alter von 27 Jahren. Um stille Theilnahme bittend zeige ich dies Verwandten und Freunden hiermit tiefbetrübt an.

Zugleich sage ich der löbl. Schützen-Gesellschaft in Schmiedeberg und der sehr zahlreichen Leichenbegleitung meinen herzlichsten Dank.

Braunkohlenwerk Alwine bei Schmiedeberg, am 9. Februar 1848.

Karl Schröter,
Steiger.

Stadttheater.

Donnerstag den 17. Febr.: Ein Stündchen in der Schule. Dazu: Müller und Miller.

Der zahlreiche Besuch des geehrten Publikums bei der zum letzten Male angekündigten Vorstellung von „Dorf und Stadt“ hat das Bedürfnis einer Wiederholung dieses Stückes herausgestellt, und wird deshalb Sonntag den 20. d. M. zum 13ten Male „Dorf und Stadt“ gegeben.

Gebauer'sche Buchdruckerei.

Verhandlungen

des Vereinigten ständischen Ausschusses zu Berlin
am 4. Februar 1848.

Die Verhandlungen über die dem Hoch- und Landesverrath angebrohten Strafen wurden fortgesetzt. Der Ausschuss war bis zu §. 83 gekommen.

§. 83. „Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zu einem hochverräterischen Unternehmen auffordert, ist schon um dieser Aufforderung willen zu 10jähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe zu verurtheilen.“

Die Abtheilung schlug eine bloße Freiheitsstrafe von 1—3 Jahren vor. Der Schulze Gieseler aus Tröchtelborn war der einzige, welcher dem Entwurfe Punkt für Punkt beitrug und erklärte, den Sinn des Paragraphen vollständig gefast zu haben. Alle anderen Deputirten, so weit sie als Sprecher auftraten, hatten die Worte des Gesetzes anders gedeutet; so unter anderem verlangte v. Hoffron Zuchthaus oder Strafarbeit, später 3jährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe oder Strafarbeit mit der richterlichen Fakultät der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte; von Werdeck dreijährige bis lebenswierige Strafarbeit, und Graf Renard sowie der Landtagskommissar setzten diesem Antrage hinzu, daß die Strafarbeit mit und ohne Entehrung stattfinden müsse. Während jeder, der zu Worte kam, sein Velleben ohne Motivirung zu Tage brachte und die Diskussion so aufs Geradewohl erfolgte, erklärte der Minister von Savigny den Sinn des Paragraphen durch gut gewählte Exemplifikation. Jetzt erst wurde den einzelnen Mitgliedern klar, was der Entwurf wolle, obgleich eine Anzahl Abgeordnete sich dadurch nicht abhalten ließ, neue Vorschläge theils über die Strafart, theils über das Strafmaß zu machen. Auf Grund der ministeriellen Auseinandersetzungen und damit der Inhalt des Gesetzes desto präciser und unzweifelhafter hervortrete, schlug der Abgeordnete Grabow folgende Fassung vor: „Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zu einem hochverräterischen Unternehmen, welches unmittelbar zur Ausführung kommen soll, auffordert, ist schon um dieser Aufforderung willen zu 3jähriger bis lebenswieriger Strafarbeit oder Festungshaft zu verurtheilen.“ Die ministeriellen Organe widersprachen aber, auch diesem aus ihren eignen, wie sie einräumten, Erklärungen hervorgegangenen Antrage, worauf Reumann vorschlug: „Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zur Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens auffordert, ist schon um dieser Aufforderung willen mit 3jähriger bis lebenswieriger Freiheitsstrafe zu verurtheilen.“ Gegen diesen Vorschlag, erklärte der Minister v. Savigny, sei nichts einzuwenden, weil nichts im Sinne des Paragraphen geändert werde. Aber es sei dies eine reine Fassungsache. Nach langem Hin- und Herreden begann wieder eine lange Diskussion über die Stellung und Aufeinanderfolge der Anträge, bis endlich mit großer Majorität beschlossen wurde, daß das im Paragraphen vorgesehene Verbrechen mit dreijähriger bis lebenswieriger Strafarbeit oder Festungshaft mit fakultativer Entziehung der staatsbürgerlichen Ehre bedroht werden solle. Noch auffallender, als bei diesem Paragraphen, war der Gang der Debatte bei dem folgenden.

§. 84. „Wer zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder mit einer auswärtigen Regierung sich einläßt oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht, oder

Mannschaften anwirbt oder einübt, ist mit 10jähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen.“

Die Abtheilung hatte keinen Antrag gestellt und in der Versammlung schlug allein der Abgeordnete von Auerswald die Verwandlung der Zuchthausstrafe in Strafarbeit oder Festungshaft mit fakultativer Entehrung vor. Auf die Anfrage des Marschalls, ob der Antrag die vorschriftsmäßige Unterstützung von 8 Mitgliedern finde, erklärte derselbe, der Antrag sei nicht unterstützt worden. Nichts destoweniger erklärte der Landtagskommissar, die Staatsregierung habe gegen diesen Vorschlag, als in der Konsequenz der früheren Beschlüsse liegend, nichts einzuwenden, und wengleich die Aenderung keine Unterstützung gefunden hatte, daher reglementsmäßig weder zur Diskussion noch zur Abstimmung gebracht werden konnte, so wurde über den abgelehnten Antrag dennoch abgestimmt und derselbe mit mehr als zwei Dritteln angenommen!

§. 85. „Jede andere die Vorbereitung eines Hochverraths bezweckende Handlung soll mit Strafarbeit von einem Jahr bis zu 10 Jahren oder mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden.“ Die Abtheilung schlug vor, das erste Wort des Paragraphen zu streichen. Ohne Diskussion trat die Versammlung bei.

§. 86. „Die für den Hochverrath bestimmten Strafen sollen auf Ausländer eben so wie auf preussische Unterthanen angewendet werden.“

Die Abtheilung trug auf Wegfall dieses Paragraphen an, weil an der Spitze des Entwurfs steht, daß das Strafgesetz auf Ausländer wie auf preussische Unterthanen angewendet werden soll. Die Regierungsorgane räumten die Richtigkeit des Grundes ein, aber es sei rätlich, wegen abweichender Theorien über den Hochverrath, die Vorschrift hier noch einmal zu wiederholen, damit die Richter nicht zu Mißverständnissen verleitet würden. Darauf hin war sofort eine Majorität in der Versammlung, welche den Antrag der Abtheilung verwarf und den Regierungsentwurf annahm.

Hiermit war das Kapitel über den Hochverrath geschlossen und die Berathung wendete sich zu dem Landesverrath.

§. 87. „Ein preussischer Unterthan, welcher ohne hochverräterischen Zweck mit einer fremden Regierung sich einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen den preussischen Staat zu veranlassen, macht sich des Landesverraths schuldig, und soll, wenn der Krieg wirklich ausgebrochen ist, mit dem Tode, sonst aber mit 10jähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe bestraft werden.“

Die Debatte verlief sich ähnlich, wie wir deren Gang bei §. 83. geschildert haben; die Meinungen gingen so bunt durcheinander und hatten so wenig innern prinzipiellen Zusammenhang, daß Camphausen sich in folgender Art äußerte: „Wir haben einen ziemlich weiten Weg gemacht, und es kann an der Zeit sein, einen Blick zurückzuwerfen, um so mehr, als wir in den letzten Tagen in das Strafsystem des Gesetzentwurfs ein derartiges Loch gebohrt haben, daß das alte System, wie ich befürchte, ganz auslaufen wird. Nach dem Systeme des Gesetzentwurfs war Strafarbeit plus Verlust der Ehrenrechte gleich Zuchthaus; jetzt ist Strafarbeit plus Verlust der Ehrenrechte nicht mehr gleich Zuchthausstrafe, und wenn früher Ausnahmen bestanden, werden sie nunmehr beinahe zur Regel. Durch die Beschlüsse der letzten Tage haben wir den richter-

lichen Spielraum, statt ihn zu beschränken, immer weiter und weiter ausgedehnt und die Schwierigkeiten für das Verfahren vermehrt, welches wahrscheinlich künftig auch hier eingeführt werden wird."

In der Diskussion ging die Versammlung zum Theil über den Entwurf hinaus und entschied mit 53 gegen 43 Stimmen, daß der Landesverrath auch mit dem Tode bestraft werden könne und zwar mit fakultativer Beschimpfung. Eine zweite Frage lag vor, ehe sie aber entschieden wurde, bemerkte Graf Kenard Folgendes: »durch unsre vorhergehenden Beschlüsse sind wir nun auf einen Standpunkt gelangt, wo die Abstimmung durchaus kein deutliches Bild von dem Wunsche und der Ueberzeugung der Versammlung gibt. Ich habe mich fruchtlos bemüht, bei meiner Abstimmung konsequent zu bleiben, ich kann aber der Konsequenz nicht mehr folgen, und ich glaube, es geht mehreren meiner geehrten Kollegen eben so!« Nach dieser schweren Bemerkung genehmigte die Versammlung an die Stelle der Zuchthausstrafe des Entwurfs 10jährige bis lebenswüthige Strafarbeit mit fakultativer Entehrung zu setzen.

§. 88. „Preussische Unterthanen, welche während eines gegen den preussischen Staat ausgebrochenen Krieges im fremden Heere Dienste nehmen und die Waffen gegen den König oder dessen Bundesgenossen tragen, sind als Landesverräter mit dem Tode zu bestrafen.

Gegen preussische Unterthanen, welche schon früher in fremden Kriegsdiensten standen, soll, wenn sie nach Ausbruch des Krieges in demselben verbleiben und die Waffen gegen den König oder dessen Bundesgenossen tragen, 10jährige bis lebenswüthige Zuchthausstrafe erkannt werden."

Die Abtheilung schlug vor, das „fremde“ Heer in ein „feindliches“, und die „Waffen gegen den König“ in „Waffen gegen den preussischen Staat“ zu verwandeln und an die Stelle der angedrohten Zuchthausstrafe die Strafarbeit und Festungshaft mit und ohne Entehrung treten zu lassen.

Ein Theil der Abgeordneten fand den Entwurf unverbesserlich; man nannte den Vorschlag, der „feindlich“ gegen „fremd“ vertauschen wollte, eine reine Fassungssache, und behauptete, es sei überflüssig, den „preussischen Staat“ an die Stelle des Königs zu setzen, weil König und Staat eins seien, zwar nicht in dem altbourbonischen Sinne des vierzehnten Ludwig, aber diesem moi c'est l'état doch vel quasi ähnlich. Andere wollten die eine Hälfte des Gesetzes weggelassen wissen, weil es sprachlich gar nicht richtig sei, daß man einen Landesverrath begehe, wenn man gegen einen fremden Staat die Waffen trage. Von Auerswald nannte die Erwähnung der Bundesgenossen in dieser Stelle geradezu „eine innere Unwahrheit,“ und von Saucken-Larputtschen führte aus seinem eignen Leben das drastische Beispiel an, daß er und das ganze Yorksche Corps, welches als verbündet mit den Franzosen 1812 gegen Rußland zu Felde zog, aber zu den Russen überging und gegen die preussischen Bundesgenossen kämpfte, durch das vorliegende Gesetz zu Landesverrathern gestempelt würden. Die Versammlung entschied aber mit 48 gegen 46 Stimmen, daß die Führung der Waffen gegen „Bundesgenosse“ als „Landesverrath“ mit 10jähriger bis lebenswüthiger Festungshaft oder Strafarbeit mit fakultativer Beschimpfung bestraft, daß aber die angedrohte Todesstrafe

ohne Entehrung zuerkannt werden solle. Am Schlusse der Abstimmung äußerte Camphausen die bemerkenswerthen Worte: „Ich bin etwas verkommen in dem nunmehrigen Strafsystem, und weiß nicht, ob es die Absicht des Beschlusses ist, dem Richter die Wahl zwischen vier oder drei Strafarten zu lassen. Soll bloß die Strafarbeit mit oder ohne Verlust der Ehrenrechte erkannt werden, oder auf die Festungshaft mit oder ohne Verlust?“ Mehrere Stimmen antworteten: „auch Festungshaft.“ „Also auch Festungshaft, daher vier Strafarten!“ fügte der Deputirte sarkastisch hinzu.

§. 89. „Als Landesverräter sind mit dem Tode zu bestrafen diejenigen preussischen Unterthanen, welche durch eine der folgenden Handlungen einer feindlichen Macht wesentlich Vorschub leisten oder den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen Nachtheil zufügen, indem sie 1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen königliche oder verbündete Truppen oder auch nur einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringen; 2) Festungswerke, Zeughäuser, Magazine, Kassen oder andere dem König oder dessen Bundesgenossen zugehörige Vorräthe von Waffen, Munition oder sonstigen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringen, zerstören oder unbrauchbar machen; 3) dem Feinde Mannschaften zuführen; 4) Soldaten verleiten, zum Feinde überzugehen; 5) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder von festen Stellungen dem Feinde mittheilen; 6) dem Feinde als Spione dienen oder feindliche Spione aufnehmen, beherbergen oder ihnen sonst Beistand leisten; 7) dem Feinde Wege oder Fuhrten nachweisen; 8) einen Aufstand unter den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen erzeugen. — (Alle) andere Handlungen preussischer Unterthanen, durch welche dem Feinde wesentlich Vorschub geleistet oder den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen wesentlich Nachtheil zugefügt wird, sind mit 5jährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen."

Es wurde darauf angetragen, Nr. 7 zu streichen, und nachdem die Regierungsorgane erklärt hatten, daß sie auf den Passus kein Gewicht legten, nahm die Versammlung den Antrag auf Streichung des Passus mit großer Majorität an. Die in dem Gesetzentwurf ausgesprochene Todesstrafe sollte zugleich mit fakultativer Entehrung erfolgen; als aber der Marschall die nächste Frage stellte, ob zu der im Entwurfe ausgesprochenen Zuchthausstrafe die Festungshaft und Strafarbeit mit fakultativer Beschimpfung hinzugefügt werden sollte, äußerte Camphausen: „So weit ist die Versammlung noch nicht gekommen, daß Zuchthausstrafe der Strafarbeit gegenüber gestellt worden wäre, wenn mit der letztern der Verlust der Ehrenrechte unbedingt verbunden sein soll. Man hat bis jetzt dem Richter nur die Wahl gelassen zwischen Strafarbeit mit und ohne; man hat aber nicht die weitere Subdivision angenommen: zuerst Zuchthaus, dann Strafarbeit mit und endlich Strafarbeit ohne Verlust der Ehrenrechte.“ Diese scharfe und die strafrechtliche und legislatorische Kompetenz charakterisirende Bemerkung hatte den Erfolg, daß die Versammlung beschloß, neben Zuchthaus auch Strafarbeit und Festungshaft eintreten zu lassen.

Die folgenden beiden Paragraphen wurden ohne Bemerkung angenommen:

§. 90. „Wer mit Verletzung seiner Unterthanenpflicht oder wenn er ein Ausländer ist, mit Verletzung einer gegen den preussischen Staat besonders übernommenen Dienstpflicht vorsätzlich 1) Staatsgeheimnisse, Festungspläne oder



solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er wußte, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung, einer fremden Regierung gegenüber, erfordere, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht, oder 2) zur Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältnis zu einer fremden Regierung die darüber sprechenden Urkunden und Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt oder 3) ein ihm übertragenes Staatsgeschäft mit einer fremden Regierung zum Nachtheil des preussischen Staates führt, ist mit 5—20jährigem Zuchthaus zu bestrafen.“

§. 91. „Ausländer, welche, während sie unter dem Schutze des preussischen Staates in dessen Gebiete sich aufhalten, entweder sich mit einer fremden Regierung einlassen, um dieselbe zu einem Kriege gegen den preussischen Staat zu veranlassen, oder dem Feinde Vorschub leisten, oder den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen Nachtheil zufügen, oder in Friedenszeiten zur Gefährdung des preussischen Staates an eine fremde Regierung Staatsgeheimnisse, Festungspläne, Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten mittheilen oder Urkunden und Beweismittel vernichten, verfälschen oder unterdrücken, sind mit denselben Strafen zu belegen, welche für diese Handlungen den preussischen Unterthanen angedroht sind.“

Die zwei nächsten Paragraphen tragen die Ueberschrift: „Hochverrath und Landesverrath gegen den deutschen Bund.“ Beide Absätze wurden zusammengekommen und lauten:

§. 92. „Wer es unternimmt, auf gewaltsame Weise den deutschen Bund aufzulösen, die Bundesverfassung zu ändern oder das Bundesgebiet zu verkleinern, ist ebenso zu bestrafen, wie ein Hochverräther gegen den preussischen Staat.“

§. 93. „Die über landesverrätherische Handlungen gegen den preussischen Staat aufgestellten Strafbestimmungen sind auch auf diejenigen gleichartigen Handlungen anzuwenden, welche gegen den deutschen Bund von preussischen Unterthanen oder von solchen Ausländern begangen werden, die sich unter dem Schutze eines deutschen Bundesstaates in dessen Gebiet sich aufhalten.“

Das Gutachten lautete:

Unternehmungen und Handlungen gegen den deutschen Bund, welche, gegen den preussischen Staat gerichtet, Hochverrath oder Landesverrath sein würden, sollen nach den Bestimmungen dieser Paragraphen wie Hochverrath und Landesverrath geahndet werden. Diese Bestimmungen sind nicht gerechtfertigt. Der deutsche Bund beruht auf einem Vertrage, welchen die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands durch die Bundesakte vom 8. Juni 1815 geschlossen haben. Er ist — wie ihn die wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 Art. I. bezeichnet — ein völkerrechtlicher Verein zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands, der — wie es im Art. II. heißt — in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht besteht. Der deutsche Bund ist kein Staat, sondern ein Bündniß unabhängiger Staaten; es sind ihm, den Unterthanen der deutschen Staaten gegenüber, keine Souveränitätsrechte übertragen. Die Bundesakte ist ein Vertrag der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands und keine die Verhältnisse der regierenden Fürsten zu ihren Unter-

thanen ordnende Staatsverfassung. Es existirt endlich kein Gebiet des deutschen Bundes in der Bedeutung eines Staatsgebiets. Eine gewaltsame Auflösung des deutschen Bundes und eine Aenderung des Bundesvertrags (Bundesverfassung) durch einen Dritten läßt sich nicht denken, weil ein Vertrag überhaupt gegen den Willen der kontrahirenden Theile durch einen Dritten nicht aufgelöst werden kann, und eben so wenig ist eine Verkleinerung des Bundesgebiets denkbar, weil ein Bundesgebiet eben nicht existirt. In den Motiven zu §. 94 S. 46 wird ganz richtig ausgeführt, daß Landesverrath nur denkbar sei von Seiten der Staatsgenossen, weil er ein Verrath sei und den Bruch irgend einer Verpflichtung zur Treue voraussetze. Was vom Landesverrath gilt, muß auch vom Hochverrath gelten. Eine Staatsgenossenschaft der Staatsbürger aller einzelnen Bundesstaaten existirt aber nicht, und eine Verpflichtung zur Treue, dem deutschen Bunde gegenüber, waltet nicht ob. Ganz besonders muß dies in Beziehung auf die Provinzen Preußen und Posen, welche nicht zu dem Staatsgebiet gehören, mit welchen der preussische Staat zum deutschen Bunde gehört, gelten und gleichmäßig in Beziehung auf Landestheile anderer deutschen Bundesstaaten, bei welchen dieselben Verhältnisse stattfinden.

Gegen die auch von berühmten Rechtslehrern aufgestellte Ansicht, daß Hochverrath gegen den deutschen Bund nicht möglich sei, wurde andererseits zwar hervorgehoben, daß der deutsche Bund wesentlich die Einheit Deutschlands wahre, und daß durch den Zweck, diese Einheit zu sichern, die Bestimmungen der §§. 92 und 93 gerechtfertigt seien. Ferner wurde geltend gemacht, daß die Bundesakte als Bundesverfassung erachtet werden müsse, daß die Bestimmungen derselben zugleich Verfassungsgesetze für die einzelnen Bundesstaaten seien, daß als Bundesgebiet die Landestheile der einzelnen Bundesstaaten gelten müssen, und daß daher Verbrechen, von welchen §. 92 handle, wohl denkbar seien. Außerdem wurde bemerkt, daß die Strafgesetzbücher anderer deutscher Staaten ganz ähnliche Bestimmungen enthielten, und daß die Bestimmungen der §§. 92 und 93 keinem Bedenken unterliegen könnten, weil nach dem durch das Allerhöchste Patent vom 28. Oktober 1836 publizirten Beschlusse der Bundesversammlung (Gesetzsamml. 1836 S. 309) der Verrath gegen den deutschen Bund in gleicher Weise, wie das Verbrechen gegen den preussischen Staat geahndet werden solle. — Diesem letzten Grunde insbesondere wurde indeß entgegengesetzt,

daß keiner der souverainen Fürsten dem deutschen Bunde Souveränitätsrechte übertragen habe;

daß die Gesetzgebung unbeschränkt den einzelnen Bundesstaaten verblieben sei;

daß durch die Publication des im Jahre 1836 gefaßten Beschlusses der Bundesversammlung gegen die Rechte der Stände verstößen worden, weil die Strafgesetzgebung wesentlich in das Personenrecht eingreife, und Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten betreffen, nach der Verordnung vom 5. Juni 1823 vor ihrer Publication von den Ständen berathen werden müssen,

daß daher gegenwärtig bei Beantwortung der Frage, ob die in den §§. 92, 93 enthaltenen Bestimmungen zu erlassen seien, der Beschluß des Bundestages vom Jahre 1836 nicht entscheidend sein dürfe.

Die Abtheilung erkennt zwar an, daß es angemessen sei, die im deutschen Bunde befindlichen Staaten vor anderen durch besondere die Reciprozität verbürgende Verträge dem preussischen Staate näher stehenden Staaten gegen Handlungen dieseitiger Unterthanen, welche gegen den preussischen Staat Hochverrath

sein würden, vorzugsweise durch Strafgesetze zu schützen, sie hat aber mit 8 gegen 5 Stimmen sich gegen diejenigen Bestimmungen erklärt, welche die §§. 92 und 93 enthalten.

Es wird vorgeschlagen,

darauf anzutragen, daß die Bestimmungen der §§. 92 und 93 gestrichen werden.

Dieses Gutachten gab Anlaß zu einer sehr interessanten Debatte voll emphatischer Erklärungen über deutschen Sinn, deutsche Nationalität und deutsche Unverletzlichkeit. Zuerst unterzog der Landtagskommissar das Gutachten der Abtheilung einer ersten Kritik und widerlegte Schritt vor Schritt die Aufstellungen der Kommission. Er schloß seine lange Rede mit einer Appellation an den deutschen Patriotismus, wodurch die Debatte auf das Gebiet der Reden über die deutsche Einheit herübergeführt wurde, mit folgenden Worten:

Nicht deshalb allein, weil es bestehendes Recht ist, welches die Paragraphen ausdrücken, rathe ich zu deren Annahme; ich würde dies auch dann thun, wenn noch kein solches Gesetz bestände, wenn keine Verpflichtung dazu vorläge, wenn es sich vielmehr nur darum handelte, die Bestimmungen ganz neu einzuführen. Ich würde mit gleicher Wärme dazu rathen, weil ich überzeugt und durchdrungen bin von der Nothwendigkeit, daß wir nichts versäumen dürfen, was Zeugniß davon geben kann, daß es Preußen mit seinen Verpflichtungen gegen den deutschen Bund auf das redlichste meine, daß es nichts versäumen wolle, was im In- und Auslande die Ueberzeugung von der Unverletzlichkeit des Bundes, von der innigen Verbrüderung seiner Glieder befestigen kann, was den Glauben zu entfernen geeignet ist, als könne die Integrität Deutschlands je gefährdet und der traurige Zustand der Auflösung und Zersplitterung des deutschen Vaterlandes, den wir, leider! erlebt, noch einmal herbeigeführt werden, um nach solcher Zersplitterung das deutsche Volk leichter unter fremde Knechtschaft bringen zu können. Auch deshalb würde ich mit gleicher Wärme zur Annahme der Paragraphen rathen, weil wir Alle wissen und erfahren haben, daß Se. Majestät der König, unser Herr, seine Verpflichtungen gegen den deutschen Bund überaus hoch achtet und es vollkommen anerkennt, daß nur in der Innigkeit, in der Stärke dieses Bundes das Heil für Preußen, für Deutschland, ja für Europa zu finden sei.

Deshalb schlage ich Ihnen vor und bitte Sie, meine Herren, recht einstimmig die §§. 92 und 93 unverändert anzunehmen. (Vielftimmiges Bravo.)

In ähnlichem Sinne motivirten die Abg. von Gaffron, Graf Zech-Burkersrode und von Olfers, worauf die Sitzung aufgehoben wurde.

Deutschland.

Berlin. Die in Nr. 4 der Gesessammlung enthaltene Verordnung wegen Errichtung eines evangelischen Ober-Konfistoriums lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. haben beschlossen, für die obere Leitung des evangelischen Kirchenwesens eine andere Einrichtung einzutreten zu lassen, und verordnen zu diesem Zwecke, mit Rücksicht auf die Vorschläge der im Jahre 1846 versammelt gewesenen evangelischen General-Synode, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt: §. 1. Es soll eine obere Kirchenbehörde für die evangelische Landeskirche unter dem Namen:

»Evangelisches Ober-Konfistorium« in Berlin errichtet werden. §. 2. Zu beständigen Mitgliedern des Ober-Konfistoriums werden Wir eine Anzahl von Männern evangelischen Bekenntnisses, geistlichen und weltlichen Standes berufen. §. 3. Zur Berathung wichtigerer Angelegenheiten sollen dieser Versammlung die Vorsitzenden der Provinzialkonfistorien und die Generalsuperintendenten hinzutreten. In Verhinderungsfällen können die Vorsitzenden der Provinzialkonfistorien durch ein weltliches Mitglied, und die Generalsuperintendenten durch ein geistliches Mitglied des Konfistoriums sich vertreten lassen. §. 4. Den Vorsitz im Ober-Konfistorium führt Unser Minister der geistlichen Angelegenheiten, in dessen Vertretung ein von Uns zu ernennender Vice-Präsident. §. 5. Das Ober-Konfistorium bildet für alle evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten, welche nach §. 1. der Verordnung vom 27. Juni 1845 in Verbindung mit §. 2. der Dienstinstruktion für die Provinzialkonfistorien vom 23. Oktober 1817 und Lit. B. Nr. 1—4. der Ordre vom 31. Dezember 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden dem amtlichen Wirkungskreise der Provinzialkonfistorien zugewiesen sind, die oberste kirchliche Behörde. In Disziplinarangelegenheiten gehen zugleich die in den Ordern vom 12. April 1822 und vom 27. April 1830 dem Minister der geistlichen Angelegenheiten übertragenen Befugnisse auf das Ober-Konfistorium über. Dasselbe steht in allen diesen Angelegenheiten mit den Provinzialkonfistorien in unmittelbarem amtlichen Verkehr, fordert von ihnen Bericht und entscheidet auf Anfragen und Rekursbeschwerden unmittelbar. Gegen diese Entscheidungen findet ein weiterer Rekurs an den Minister der geistlichen Angelegenheiten nicht statt. In denjenigen Fällen, in welchen es einer Berichterstattung an Uns, oder einer Mitwirkung von Behörden anderer Ressorts bedarf, faßt das Ober-Konfistorium seine Vorschläge und Wünsche in die Form von Gutachten oder Anträgen, und legt dieselben dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zur weiteren Veranlassung vor. §. 6. Eine Zusammenberufung der größeren Versammlung des Ober-Konfistoriums (§. 3.) findet regelmäßig alle Jahr einmal statt; außerdem so oft es nach dem Ermessen des Vorsitzenden das Bedürfniß erheischt. An diese größere Versammlung werden gewiesen: 1) alle Disziplinarsachen wider Geistliche und Kandidaten, in welchen in erster Instanz auf Verlust des Amtes oder der Wahlfähigkeit, auf unfreiwillige Versetzung oder auf Demeritirung erkannt ist; 2) der Vortrag der jährlichen Verwaltungsberichte der Provinzialkonfistorien und die Beschlußnahme über die daran sich knüpfenden Maßnahmen und Anträge; 3) die schließliche Berathung über neue organische Einrichtungen für das evangelische Kirchenwesen. Der Vorsitzende ist beauftragt, auch andere, wichtige Gegenstände an die größere Versammlung zu verweisen. §. 7. Die Beschlüsse des Ober-Konfistoriums erfolgen in kollegialischer Form. In Disziplinarsachen haben sich diejenigen Mitglieder, welche bei der Entscheidung in erster Instanz mitgewirkt haben, ihrer Stimme zu enthalten. §. 8. Unser Minister der geistlichen Angelegenheiten ist beauftragt, wegen Ausführung dieser Verordnung das Weitere zu veranlassen. Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchsthelfst vollzogen und mit Unserem königlichen Insignel bedrucken lassen. Gegeben Berlin, den 28. Januar 1848. (L. S.) Friedrich Wilhelm. Prinz von Preußen. Mühlner. v. Kother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uden. Frhr. v. Canig. v. Düesberg. v. Rohr.

und
Parli

und
der

richte
selber

abge
schlo

lung
lich

Pre
tung

wenn
Frei

Rech
zu lo

leuch
dieser

mein
die

nich
schla

glau
sein.
von

sch
Prin

Ber
breit

in d
höhe

belg